

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Juli 2015

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
21. 7. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe	158
	21064	
21. 7. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung	159
	21072	
20. 7. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Verwaltungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste	160
	20411	
24. 7. 2015	Verordnung zur Förderung von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft	161
	21064 (neu)	
27. 7. 2015	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts	162
	93100	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von staatlichen Aufgaben
auf die Kammern für die Heilberufe

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2014 (Nds. GVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d werden die Worte „und in Krankenhäusern“ durch ein Komma und die Worte „in Krankenhäusern, in Alten- oder Pflegeheimen, in Hospizen und in Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe i wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird der folgende Buchstabe j angefügt:
„j) die Aufgaben der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes nach § 630 f Abs. 3 und § 630 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042), wenn die behandelnde Person verstorben und Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen gewesen ist und das Nachlassgericht nach dem 28. Februar 2015 festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist;“.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird der folgende Buchstabe f angefügt:
„f) die Aufgaben der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes nach § 630 f Abs. 3 und § 630 g BGB, wenn die behandelnde Person verstorben und Mitglied der Zahnärztekammer Niedersachsen gewesen ist und das Nachlassgericht nach dem 28. Februar 2015 festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist;“.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- b) In Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird der folgende Buchstabe d angefügt:
„d) die Aufgaben der behandelnden Psychologischen Psychotherapeutin, des behandelnden Psychologischen Psychotherapeuten, der behandelnden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des behandelnden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 630 f Abs. 3 und § 630 g BGB, wenn die behandelnde Person verstorben und Mitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gewesen ist und das Nachlassgericht nach dem 28. Februar 2015 festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil R u n d t

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Energieeinsparverordnung**

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 und des § 7 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197), sowie des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 18. August 2008 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten
über Klimaanlage und von Energieausweisen

(1) Für die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlage und von Energieausweisen nach § 26 d EnEV sind

1. in Bezug auf Gebäude des Landes die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen und
2. in Bezug auf andere Gebäude die Landeshauptstadt Hannover im gesamten Landesgebiet

zuständig.

(2) Das für das Baurecht zuständige Ministerium übt hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 die Fachaufsicht über die Landeshauptstadt Hannover aus.“

2. In § 4 werden die Worte „Diese Verordnung gilt“ durch die Worte „Die §§ 1 und 3 gelten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Rundt

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Verwaltungsdienst
bei der Deutschen Rentenversicherung
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Vom 20. Juli 2015

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Verwaltungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 3. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 534), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „geändert durch Landesverordnung

vom 4. März 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 86),“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Übergangsregelung

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2015 begonnen haben, ist diese Verordnung in der vor diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2015

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R u n d t

Ministerin

**Verordnung
zur Förderung von Altenpflegeschulen
in freier Trägerschaft**

Vom 24. Juli 2015

Aufgrund des § 16 a Abs. 2 des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 266), dieser wiederum geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Förderung nach § 16 a Abs. 1 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) beträgt

1. 200 Euro je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 1. bis 8. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
2. 170 Euro je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 9. bis 12. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
3. 140 Euro je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers für die 13. bis 16. Schülerinnen oder Schüler einer Klasse,
4. 110 Euro je angefangener Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers ab der 17. Schülerin oder dem 17. Schüler einer Klasse.

²Ausbildungsmonate, für die eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen der Arbeitsverwaltung erhält, bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

§ 2

Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Förderung nach § 16 a Abs. 1 NPflegeG entscheidet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. ²Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres für das gesamte Ausbildungsjahr zu stellen.

(2) ¹Es werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Förderung gewährt. ²Die Abschläge werden nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsmonats gezahlt.

(3) ¹Nach Ablauf des Ausbildungsjahres wird für die einzelnen Ausbildungsmonate der Förderbetrag festgestellt. ²Hierfür hat der Antragsteller dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hannover, den 24. Juli 2015

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

R ö h m a n n

Staatssekretär

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus den Urteilen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 2015 — 12 KN 174/14, 12 KN 175/14, 12 KN 176/14 und 12 KN 177/14 — in den Verfahren

zur Überprüfung der Gültigkeit (Normenkontrolle) der Gebührenordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßenbenutzung vom 14. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 22)

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es wird festgestellt, dass die Gebührenordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßenbenutzung vom 14. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 22) unwirksam ist.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemein verbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

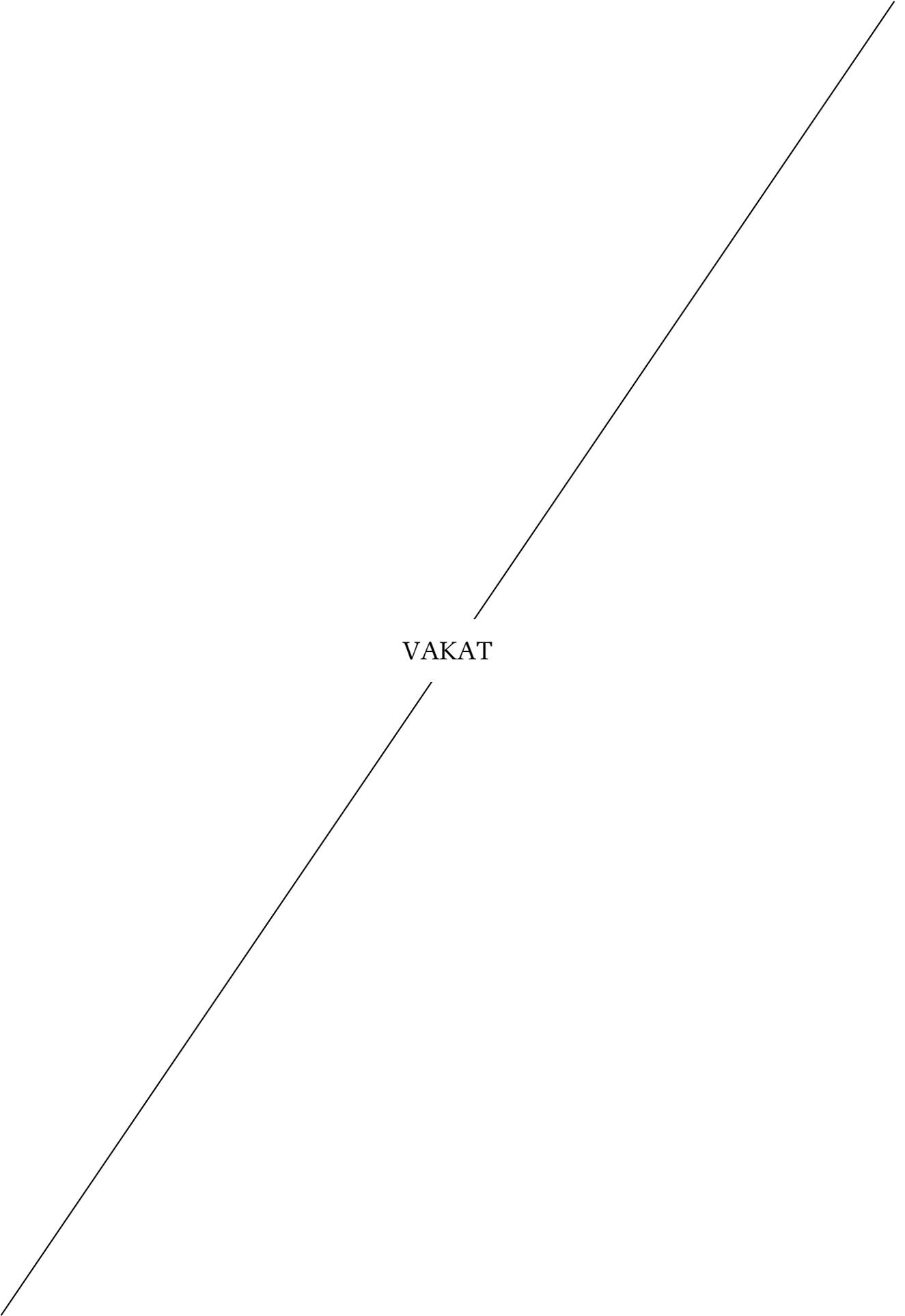
Hannover, den 27. Juli 2015

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr**

In Vertretung

Behrens

Staatssekretärin



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG